

1968	Ausgegeben zu Bonn am 19. Dezember 1968	Nr. 93
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
17. 12. 68	Zweites Gesetz zur Änderung des Teesteuergesetzes Bundesgesetzbl. III 612-3	1331
17. 12. 68	Zweites Gesetz zur Änderung des Kaffeesteuergesetzes Bundesgesetzbl. III 612-2	1334
16. 12. 68	Erste Verordnung zur Ergänzung der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Bundesgesetzbl. III 810-1-12	1350
17. 12. 68	Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses der Hypotheken- banken und der Schiffspfandbriefbanken Bundesgesetzbl. III 810-1-12	1337

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 52 und Nr. 53	1351
Verkündungen im Bundesanzeiger	1351
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1352

Zweites Gesetz zur Änderung des Teesteuergesetzes

Vom 17. Dezember 1968

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Teesteuergesetz vom 30. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 710), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 10. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 877), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Tee im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Tee der Nr. 09.02 des Zolltarifs,
2. Auszüge oder Essenzen aus Tee aus Nr. 21.02 — B des Zolltarifs.

Zum Zolltarif im Sinne dieses Gesetzes gehören auch die Rechtsvorschriften zur Durchführung des Zolltarifs.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Absatz 4 wird Absatz 3.

2. Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

„§ 1 a

Einfuhr teehaltiger Waren

(1) Bei der Einfuhr der nachstehend aufgeführten teehaltigen Waren in das Erhebungsgebiet ist die Teesteuer von dem in den Waren enthaltenen Anteil an Tee (§ 1 Abs. 2) zu erheben:

1. Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen oder Essenzen aus Tee aus Nr. 21.02 — B des Zolltarifs,
2. Gemische von Tee und anderen Stoffen aus Nr. 21.07 — G des Zolltarifs,
3. nicht unter die Nummern 1 und 2 fallende einfache Mischungen von Tee mit anderen Stoffen, ohne Rücksicht auf ihre Einordnung im Zolltarif und den Zeitpunkt, in dem die einzelnen Bestandteile miteinander vermischt worden sind. Einfache Mischungen sind Erzeugnisse, die, abgesehen vom Verpacken, eine über das bloße Mischen hinausgehende weitere Bearbeitung oder Verarbeitung nicht erfahren haben.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß auch bei der Einfuhr von anderen als den in

Absatz 1 aufgeführten teehaltigen Waren die Teesteuer von dem in ihnen enthaltenen Anteil an Tee (§ 1 Abs. 2) zu erheben ist, wenn dies erforderlich ist, um Wettbewerbsnachteile für inländische Erzeugnisse zu verhüten, die unter Verwendung versteuerten Tees hergestellt sind."

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Steuersätze für Tee

Die Steuer beträgt für

- | | |
|--|---|
| 1. Tee der Nr. 09.02 des Zolltarifs | 4,15 DM für 1 Kilogramm Eigen-
gewicht, |
| 2. feste Auszüge aus Tee aus Nr. 21.02 — B des Zolltarifs | 10,40 DM für 1 Kilogramm Eigen-
gewicht, |
| 3. flüssige Auszüge oder Essenzen aus Tee aus Nr. 21.02 — B des Zolltarifs | 10,40 DM für 1 Kilogramm der
darin enthal-
tenen Trok-
kenmasse. |

Das Eigengewicht bestimmt sich nach den Zollvorschriften."

4. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Steuersätze für eingeführte teehaltige Waren

(1) Die Steuer beträgt für eingeführte Gemische von Tee und anderen Stoffen aus Nr. 21.07 — G des Zolltarifs

- | | |
|---|---|
| 1. wenn bei der Herstellung von 1 Kilogramm dieser Erzeugnisse weniger als 100 Gramm Tee verwendet worden sind, | 5 v. H. des Steuersatzes für Tee der Nr. 09.02 des Zolltarifs (§ 2 Nr. 1), |
| 2. wenn bei der Herstellung von 1 Kilogramm dieser Erzeugnisse mindestens 100 Gramm, aber weniger als 200 Gramm Tee verwendet worden sind, | 15 v. H. des Steuersatzes für Tee der Nr. 09.02 des Zolltarifs (§ 2 Nr. 1), |
| 3. wenn bei der Herstellung von 1 Kilogramm dieser Erzeugnisse mehr als die in Nummer 2 angegebene Höchstmenge an Tee verwendet worden ist, für jede über diese Höchstmenge hinaus verwendeten angefangenen 100 Gramm Tee weitere | 10 v. H. des Steuersatzes für Tee der Nr. 09.02 des Zolltarifs (§ 2 Nr. 1). |

(2) Für den Anteil an Tee (§ 1 Abs. 2) in anderen als den in Absatz 1 bezeichneten eingeführten teehaltigen Waren (§ 1 a) gelten die Steuersätze des § 2."

5. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Anwendung der Zollvorschriften

(1) Für die Teesteuer gelten die Vorschriften für Zölle sinngemäß.

(2) § 80 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) gilt entsprechend."

6. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Verfahren bei der Einfuhr teehaltiger Waren

Bei der Einfuhr der in § 1 a bezeichneten teehaltigen Waren in das Erhebungsgebiet hat der Zollbeteiligte oder der Abfertigungsbeteiligte den Teegehalt und die Teeart (§ 1 Abs. 2) anzumelden. Die Zollstelle erhebt die Steuer entsprechend dem Teegehalt und der Teeart, die in der Anmeldung angegeben sind. Unterbleibt die Anmeldung oder bestehen Zweifel an ihrer Richtigkeit, so läßt die Zollstelle die Waren amtlich untersuchen. Hat eine amtliche Untersuchung stattgefunden, so ist die Steuer entsprechend dem Teegehalt und der Teeart zu erheben, die bei der Untersuchung festgestellt worden sind. Ist eine Anmeldung unterblieben oder sind die Angaben in der Anmeldung mit dem Ergebnis der Untersuchung nicht zu vereinbaren, so ist der Berechnung des Gehalts an

1. Tee ein Koffeingehalt des Tees von 3,30 v. H.,
2. festen Auszügen aus Tee ein Koffeingehalt der Auszüge von 8,25 v. H.,
3. Trockenmasse von flüssigen Auszügen oder Essenzen aus Tee ein Koffeingehalt der Trockenmasse von 8,25 v. H.

zugrunde zu legen."

7. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Erstattung und Vergütung der Steuer

(1) Die Steuer wird auf Antrag für Tee erstattet oder vergütet, der nachweislich versteuert worden ist und von Händlern, denen eine entsprechende Zusage erteilt worden war, unter zollamtlicher Überwachung wiederausgeführt worden ist.

(2) Einführern von Tee, Inhabern von Teeabpackbetrieben und Herstellern von Teemischungen oder teehaltigen Waren wird auf Antrag die Steuer für Teeabfälle erstattet oder vergütet, die nachweislich als Tee versteuert und unter zollamtlicher Überwachung vernichtet oder ausgeführt worden sind, sofern die Menge der Abfälle im Einzelfalle mindestens 25 kg beträgt.

(3) Herstellern von teehaltigen Waren wird auf Antrag die Steuer für die zur Herstellung verwendete Teemenge erstattet oder vergütet, wenn

ihnen vor Beginn der Herstellung eine entsprechende Zusage erteilt worden war und sie nachweisen, daß die Waren unter zollamtlicher Überwachung ausgeführt worden sind.

(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 aufgeführten Sachverhalte unterliegen der Steueraufsicht."

8. § 5 wird gestrichen.

9. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Ermächtigungen

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die näheren Vorschriften über das Verfahren zu erlassen, das bei der Erstattung und Vergütung der Steuer nach § 4 anzuwenden ist,
2. zur Durchführung der Steueraufsicht Vorschriften entsprechend den §§ 191 und 192 der Reichsabgabenordnung zu erlassen,
3. den Wortlaut derjenigen Vorschriften des Teesteuergesetzes, in denen auf den Zolltarif hingewiesen wird, dem Wortlaut des Zolltarifs in der jeweils geltenden Fassung anzupassen."

Artikel 2

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Teesteuergesetzes in der sich durch Artikel 1 dieses Gesetzes ergebenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Festsetzung von Teesteuersätzen vom 1. Oktober 1965 (Bundesanzeiger Nr. 189 vom 7. Oktober 1965) außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 17. Dezember 1968

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Zweites Gesetz zur Änderung des Kaffeesteuergesetzes

Vom 17. Dezember 1968

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kaffeesteuergesetz vom 30. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 708), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 10. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 877), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Kaffee im Sinne des Absatzes 1 sind
1. nicht gerösteter und gerösteter Kaffee, auch entkoffeiniert, der Nr. 09.01 – A des Zolltarifs,
 2. Auszüge oder Essenzen aus Kaffee aus Nr. 21.02 – A des Zolltarifs.

Zum Zolltarif im Sinne dieses Gesetzes gehören auch die Rechtsvorschriften zur Durchführung des Zolltarifs.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Absatz 4 wird Absatz 3.

2. Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

„§ 1 a

Einfuhr kaffeehaltiger Waren

(1) Bei der Einfuhr der nachstehend aufgeführten kaffeehaltigen Waren in das Erhebungsgebiet ist die Kaffeesteuer von dem in den Waren enthaltenen Anteil an Kaffee (§ 1 Abs. 2) zu erheben:

1. Kaffeemittel der Nr. 09.01 – C des Zolltarifs,
2. Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen oder Essenzen aus Kaffee aus Nr. 21.02 – A des Zolltarifs,
3. Kaffeepasten aus Nr. 21.07 – G des Zolltarifs,
4. nicht unter die Nummern 1 bis 3 fallende einfache Mischungen von Kaffee mit anderen Stoffen, ohne Rücksicht auf ihre Einordnung im Zolltarif und den Zeitpunkt, in dem die einzelnen Bestandteile miteinander vermischt worden sind. Einfache Mischungen sind Erzeugnisse, die, abgesehen vom Verpacken, eine über das bloße Mischen hinausgehende weitere Bearbeitung oder Verarbeitung nicht erfahren haben.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß auch bei der Einfuhr von anderen als den

in Absatz 1 aufgeführten kaffeehaltigen Waren die Kaffeesteuer von dem in ihnen enthaltenen Anteil an Kaffee (§ 1 Abs. 2) zu erheben ist, wenn dies erforderlich ist, um Wettbewerbsnachteile für inländische Erzeugnisse zu verhüten, die unter Verwendung versteuerten Kaffees hergestellt sind.“

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Steuersätze für Kaffee

Die Steuer beträgt für

- | | |
|--|--|
| 1. nicht gerösteten, nicht entkoffeinierten Kaffee der Nr. 09.01 – A – I – a des Zolltarifs | 3,60 DM für 1 Kilogramm Eigengewicht, |
| 2. nicht gerösteten, entkoffeinierten Kaffee der Nr. 09.01 – A – I – b des Zolltarifs | 3,80 DM für 1 Kilogramm Eigengewicht, |
| 3. gerösteten, nicht entkoffeinierten Kaffee der Nr. 09.01 – A – II – a des Zolltarifs | 4,50 DM für 1 Kilogramm Eigengewicht, |
| 4. gerösteten, entkoffeinierten Kaffee der Nr. 09.01 – A – II – b des Zolltarifs | 4,75 DM für 1 Kilogramm Eigengewicht, |
| 5. feste Auszüge aus nicht entkoffeiniertem Kaffee aus Nr. 21.02 – A des Zolltarifs | 13,— DM für 1 Kilogramm Eigengewicht, |
| 6. feste Auszüge aus entkoffeiniertem Kaffee aus Nr. 21.02 – A des Zolltarifs | 13,65 DM für 1 Kilogramm Eigengewicht, |
| 7. flüssige Auszüge oder Essenzen aus nicht entkoffeiniertem Kaffee aus Nr. 21.02 – A des Zolltarifs | 13,— DM für 1 Kilogramm der darin enthaltenen Trockenmasse, |
| 8. flüssige Auszüge oder Essenzen aus entkoffeiniertem Kaffee aus Nr. 21.02 – A des Zolltarifs | 13,65 DM für 1 Kilogramm der darin enthaltenen Trockenmasse. |

Das Eigengewicht bestimmt sich nach den Zollvorschriften.“

4. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Steuersätze für eingeführte kaffeehaltige Waren

(1) Die Steuer beträgt für eingeführte Kaffeemittel der Nr. 09.01 – C des Zolltarifs und Kaffeepasten aus Nr. 21.07 – G des Zolltarifs

1. wenn bei der Herstellung von 1 Kilogramm dieser Erzeugnisse weniger als 100 Gramm gerösteter Kaffee nicht entkoffeiniert oder entkoffeiniert — verwendet worden sind, 5 v. H. des Steuersatzes für gerösteten Kaffee der Nr. 09.01 – A – II – a oder b des Zolltarifs (§ 2 Nr. 3 oder 4),

2. wenn bei der Herstellung von 1 Kilogramm dieser Erzeugnisse mindestens 100 Gramm, aber weniger als 200 Gramm gerösteter Kaffee verwendet worden sind, 15 v. H. des Steuersatzes für gerösteten Kaffee der Nr. 09.01 – A – II – a oder b des Zolltarifs (§ 2 Nr. 3 oder 4),

3. wenn bei der Herstellung von 1 Kilogramm dieser Erzeugnisse mehr als die in Nummer 2 angegebene Höchstmenge an geröstetem Kaffee verwendet worden ist, für jede über diese Höchstmenge hinaus verwendeten angefangenen 100 Gramm gerösteten Kaffee weitere 10 v. H. des Steuersatzes für gerösteten Kaffee der Nr. 09.01 – A – II – a oder b des Zolltarifs (§ 2 Nr. 3 oder 4).

(2) Für den Anteil an Kaffee (§ 1 Abs. 2) in anderen als den in Absatz 1 bezeichneten eingeführten kaffeehaltigen Waren (§ 1 a) gelten die Steuersätze des § 2.“

5. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Anwendung der Zollvorschriften

(1) Für die Kaffeesteuer gelten die Vorschriften für Zölle sinngemäß.

(2) § 80 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) gilt entsprechend.“

6. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Verfahren bei der Einfuhr kaffeehaltiger Waren

Bei der Einfuhr der in § 1 a bezeichneten kaffeehaltigen Waren in das Erhebungsgebiet hat der Zollbeteiligte oder der Abfertigungsbeteiligte den Kaffeegehalt und die Kaffeeart (§ 1 Abs. 2) anzumelden. Die Zollstelle erhebt die Steuer entsprechend dem Kaffeegehalt und der Kaffeeart, die in der Anmeldung angegeben sind. Unterbleibt die Anmeldung oder bestehen Zweifel an ihrer Richtigkeit, so läßt die Zollstelle die Waren amtlich untersuchen. Hat eine amtliche Untersuchung stattgefunden, so ist die Steuer entsprechend dem Kaffeegehalt und der Kaffeeart zu erheben, die bei der Untersuchung festgestellt worden sind. Ist eine Anmeldung unterblieben oder sind die Angaben in der Anmeldung mit dem Ergebnis der Untersuchung nicht zu vereinbaren, so ist der Berechnung des Gehalts an

1. geröstetem, nicht entkoffeiniertem Kaffee ein Koffeingehalt des Kaffees von 1,28 v. H.,
2. festen Auszügen aus nicht entkoffeiniertem Kaffee ein Koffeingehalt der Auszüge von 3,68 v. H.,
3. Trockenmasse von flüssigen Auszügen oder Essenzen aus nicht entkoffeiniertem Kaffee ein Koffeingehalt der Trockenmasse von 3,68 v. H. zugrunde zu legen.“

7. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Erstattung und Vergütung der Steuer

(1) Herstellern von kaffeehaltigen Waren wird auf Antrag die Steuer für die zur Herstellung verwendete Kaffeemenge erstattet oder vergütet, wenn ihnen vor Beginn der Herstellung eine entsprechende Zusage erteilt worden war und sie nachweisen, daß die Waren unter zollamtlicher Überwachung ausgeführt worden sind.

(2) Die Herstellung und die Ausfuhr der Waren, für die die Erstattung oder Vergütung beansprucht wird, unterliegen der Steueraufsicht.“

8. § 5 wird gestrichen.

9. § 6 wird gestrichen.

10. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Ermächtigungen

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die näheren Vorschriften über das Verfahren zu erlassen, das bei der Erstattung und Vergütung der Steuer nach § 4 anzuwenden ist,

2. zur Durchführung der Steueraufsicht Vorschriften entsprechend den §§ 191 und 192 der Reichsabgabenordnung zu erlassen,
3. den Wortlaut derjenigen Vorschriften des Kaffeesteuergesetzes, in denen auf den Zolltarif hingewiesen wird, dem Wortlaut des Zolltarifs in der jeweils geltenden Fassung anzupassen.“

Artikel 2

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Kaffeesteuergesetzes in der sich durch Artikel 1 dieses Gesetzes ergebenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Festsetzung von Kaffeesteuersätzen vom 14. Februar 1958 (Bundesanzeiger Nr. 37 vom 22. Februar 1958) außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 17. Dezember 1968

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

**Verordnung
über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses
der Hypothekenbanken und der Schiffspfandbriefbanken**

Vom 17. Dezember 1968

Auf Grund der §§ 161 und 278 Abs. 3 des Aktiengesetzes, des § 24 Abs. 2 des Hypothekendarstellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 81, 368) und des § 22 Abs. 2 des Gesetzes über Schiffspfandbriefbanken in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 301), sämtlich zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

§ 1

(1) Unbeschadet einer weiteren Gliederung sind die Jahresabschlüsse von Hypothekenbanken nach dem anliegenden Muster 1, die Jahresabschlüsse von Schiffspfandbriefbanken nach dem anliegenden Muster 2 aufzustellen.

(2) Für die Gewinn- und Verlustrechnung kann entweder die Kontoform oder die Staffelform verwendet werden.

§ 2

(1) Sind unter einen Posten, Unterposten oder Vermerk fallende Gegenstände bei der Hypothekenbank oder der Schiffspfandbriefbank nicht vorhanden, so braucht der Posten, Unterposten oder Vermerk in der Jahresbilanz nicht aufgeführt zu werden. Sind unter einen Posten oder Unterposten fallende Aufwendungen oder Erträge nicht angefallen, so braucht der Posten oder Unterposten in der Gewinn- und Verlustrechnung nicht aufgeführt zu werden.

(2) Die Posten und Unterposten des Jahresabschlusses sind, auch wenn vorausgehende Posten oder Unterposten auf Grund des Absatzes 1 nicht aufgeführt sind, mit den in den Mustern bestimmten Nummern und Buchstaben aufzuführen.

§ 3

(1) Auf die Jahresbilanz ist § 152 Abs. 1 Satz 2, Abs. 6 des Aktiengesetzes nicht anzuwenden. Die Zugänge und Abgänge von Sachanlagen, immateriellen Anlagewerten und Beteiligungen, die Zuschreibungen, die für das Geschäftsjahr gemachten Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Sach-

anlagen, immaterielle Anlagewerte und Beteiligungen sowie die Umbuchungen von Sachanlagen, immateriellen Anlagewerten und Beteiligungen sind im Geschäftsbericht für jeden Posten und Unterposten, in dem Sachanlagen, immaterielle Anlagewerte oder Beteiligungen ausgewiesen sind, gesondert anzugeben.

(2) Als Wertberichtigungen dürfen nur ausgewiesen werden

1. in dem Unterposten „Einzelwertberichtigungen“ die Einzelwertberichtigungen zu Sachanlagen, Beteiligungen und Wertpapieren des Anlagevermögens; die auf die einzelnen Posten und Unterposten der Aktivseite entfallenden Einzelwertberichtigungen sind in einer der Aktivseite entsprechenden Gliederung gesondert auszuweisen;

2. in dem Unterposten „vorgeschriebene Sammelwertberichtigungen“ die vorgeschriebenen Sammelwertberichtigungen wegen des allgemeinen Kreditrisikos zu Forderungen.

Die vorgeschriebenen Sammelwertberichtigungen dürfen auch von den Forderungen, zu denen sie gebildet werden, abgesetzt werden. Es ist jedoch nicht zulässig, sie teilweise von diesen Forderungen abzusetzen und den Restbetrag auf der Passivseite auszuweisen. Sammelwertberichtigungen zu nicht auf der Aktivseite ausgewiesenen Rückgriffsforderungen sind unter den Rückstellungen auszuweisen.

(3) Werden Wertpapiere des Anlagevermögens mit einem höheren Wert angesetzt, als nach § 155 des Aktiengesetzes für Wertpapiere des Umlaufvermögens zulässig ist, so ist dies bei den einzelnen Posten oder Unterposten, in denen die Wertpapiere ausgewiesen sind, wie folgt zu vermerken: „darunter: wie Anlagevermögen bewertet DM ...“.

§ 4

Erträge aus höherer Bewertung oder dem Eingang ganz oder teilabgeschriebener Forderungen sowie aus höherer Bewertung oder dem Abgang von Wertpapieren dürfen mit Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen oder Wertpapieren verrechnet werden. Soweit die Erträge nicht verrechnet werden, sind sie in dem Posten „Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft“ auszuweisen.

§ 5

Diese Verordnung gilt erstmals für den Jahresabschluß für das nach dem 31. Dezember 1968 beginnende Geschäftsjahr. Sie kann auf den Jahresabschluß für ein früheres Geschäftsjahr angewandt werden.

gesetzes, Artikel V des Fünften Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Hypothekendarbankgesetzes vom 14. Januar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 9) und Artikel VI des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Schiffsbankgesetzes vom 8. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 293) auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 409 des Aktien-

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 17. Dezember 1968

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Heinemann

Formblatt
für den Jahresabschluß der Hypothekenbanken

Aktivseite	Jahresbilanz zum		
	der		
	als Deckung verwendet		
	DM	DM	DM
1. Ausleihungen mit vereinbarter Laufzeit von vier Jahren oder länger			
a) Hypotheken			
b) Kommunaldarlehen			
c) sonstige			
darunter:			
an Kreditinstitute	DM		
2. Ausgleichs- und Deckungsforderungen gegen die öffentliche Hand			
3. Anleihen, Schuldbuchforderungen, Schatzanweisungen und Schatzwechsel des Bundes und der Länder			
darunter:			
mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren	DM		
4. Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind			
a) von Kreditinstituten			
b) sonstige			
darunter:			
mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren	DM		
5. Kassenbestand, Bundesbank- und Postscheckguthaben ..			
6. Schecks, Wechsel, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere			
7. Forderungen mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von weniger als vier Jahren			
a) an Kreditinstitute			
darunter:			
gegen Beleihung von Wertpapieren	DM		
b) an sonstige			
darunter:			
gegen Beleihung von Wertpapieren	DM		
8. Eigene Schuldverschreibungen			
Nennbetrag:	DM		
9. Zinsen für langfristige Ausleihungen			
a) anteilige Zinsen			
b) nach dem 31. Oktober 19... und am 2. Januar 19... fällige Zinsen			
c) rückständige Zinsen			
10. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)			
11. Beteiligungen			
darunter:			
an Kreditinstituten	DM		
12. Grundstücke und Gebäude			
darunter:			
im Hypothekengeschäft übernommen	DM		
13. Betriebs- und Geschäftsausstattung			
14. Ausstehende Einlagen auf das Grundkapital			
15. Eigene Aktien			
Nennbetrag:	DM		
16. Anteile an einer herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Gesellschaft			
Nennbetrag:	DM		
17. Sonstige Vermögensgegenstände			
18. Rechnungsabgrenzungsposten			
a) Abgrenzungsposten nach § 25 HBG			
b) sonstige			
19. Bilanzverlust			
	Summe der Aktiven		
20. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthalten			
a) Forderungen an verbundene Unternehmen			
b) Forderungen aus unter § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Krediten, soweit sie nicht unter a) vermerkt werden			

Passivseite

	DM	DM	DM
1. Begebene Schuldverschreibungen			
a) Hypothekendarlehen			
darunter:			
Namenspfandbriefe	DM		
b) Kommunalschuldverschreibungen			
darunter:			
Namenskommunalschuldverschreibungen	DM		
c) verlorene und gekündigte Stücke			
darunter:			
vor Ablauf von vier Jahren fällig			
oder zurückzunehmen	DM		
ferner:			
zur Sicherstellung aufgenommener Darlehen an den Darlehensgeber ausgehändigte Namenspfandbriefe	DM		
und Namenskommunalschuldverschreibungen	DM		
2. Verpflichtungen zur Lieferung von Schuldverschreibungen			
3. Aufgenommene Darlehen mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger			
a) bei Kreditinstituten			
b) sonstige			
darunter:			
mit Teilhaftung	DM		
vor Ablauf von vier Jahren fällig	DM		
4. Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von weniger als vier Jahren			
a) gegenüber Kreditinstituten oder sonstigen Kapital-sammelstellen			
b) sonstige			
darunter:			
mit Teilhaftung	DM		
5. Zinsen für begebene Schuldverschreibungen und aufgenommene Darlehen			
a) anteilige Zinsen			
b) fällige Zinsen einschließlich der am 2. Januar 19... fällig werdenden			
6. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)			
7. Rückstellungen			
a) Pensionsrückstellungen			
b) andere Rückstellungen			
8. Wertberichtigungen			
a) Einzelwertberichtigungen			
b) vorgeschriebene Sammelwertberichtigungen			
9. Sonstige Verbindlichkeiten			
10. Rechnungsabgrenzungsposten			
a) Abgrenzungsposten nach § 25 HBG			
b) sonstige			
11. Sonderposten mit Rücklageanteil			
12. Grundkapital			
13. Offene Rücklagen			
a) gesetzliche Rücklage			
b) sonstige Rücklagen nach § 7 HBG			
c) andere Rücklagen			
14. Bilanzgewinn			
Summe der Passiven			
15. Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln			
16. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen			
17. Verbindlichkeiten im Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten nicht auf der Passivseite auszuweisen sind			
18. Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten			
19. Sparprämien nach dem Sparprämien-gesetz			
20. In den Passiven sind an Verbindlichkeiten (einschließlich der Verbindlichkeiten unter 15 bis 18) gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten			

Gewinn- und Verlustrechnung

der
für die Zeit vom bis

	DM	DM	DM
1. Zinsen aus			
a) Hypotheken
b) Kommunaldarlehen
2. Andere Zinsen und zinsähnliche Erträge
3. Einmalige Erträge aus dem Emissions- und Darlehens- geschäft
4. Erträge aus Beteiligungen
5. Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auf- lösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft
6. Zinsen für
a) Hypothekendarlehen
b) Kommunalschuldverschreibungen
c) aufgenommene Darlehen
7. Andere Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen
8. Einmalige Aufwendungen im Emissions- und Darlehens- geschäft
9. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderun- gen und Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstel- lungen im Kreditgeschäft
10. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen
11. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit sie nicht unter 5 auszuweisen sind
12. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rück- lageanteil
13. Erträge aus Verlustübernahme
14. Gehälter und Löhne
15. Soziale Abgaben
16. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung
17. Sachaufwand für das Bankgeschäft
18. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Grund- stücke und Gebäude sowie auf Betriebs- und Geschäfts- ausstattung
19. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteili- gungen
20. Steuern			
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen
b) sonstige
21. Aufwendungen aus Verlustübernahme
22. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil
23. Sonstige Aufwendungen
24. Auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinn- abführungs- und eines Teilgewinnabführungsvertrages abgeführte Gewinne
25. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag
26. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr
27. Entnahmen aus offenen Rücklagen			
a) aus der gesetzlichen Rücklage
b) aus sonstigen Rücklagen nach § 7 HBG
c) aus anderen Rücklagen
28. Einstellungen aus dem Jahresüberschuß in offene Rück- lagen			
a) in die gesetzliche Rücklage
b) in sonstige Rücklagen nach § 7 HBG
c) in andere Rücklagen
29. Bilanzgewinn/Bilanzverlust

Formblatt

für den Jahresabschluß der Schiffspfandbriefbanken

Jahresbilanz zum

der

als Deckung
verwendet

Aktivseite

	DM	DM	DM
1. Ausleihungen mit vereinbarter Laufzeit von vier Jahren oder länger gegen			
a) Schiffshypotheken
b) Kommunalbürgschaften
2. Ausgleichs- und Deckungsforderungen gegen die öffentliche Hand
3. Anleihen, Schuldbuchforderungen, Schatzanweisungen und Schatzwechsel des Bundes und der Länder
darunter:			
mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren DM			
4. Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind			
a) von Kreditinstituten
b) sonstige
darunter:			
mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren DM			
5. Kassenbestand, Bundesbank- und Postscheckguthaben
6. Schecks, Wechsel, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere
7. Forderungen mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von weniger als vier Jahren			
a) an Kreditinstitute
darunter:			
gegen Beleihung von Wertpapieren DM			
b) an sonstige
darunter:			
gegen Beleihung von Wertpapieren DM			
8. Eigene Schiffspfandbriefe
Nennbetrag: DM			
9. Zinsen für langfristige Ausleihungen			
a) anteilige Zinsen
b) nach dem 31. Oktober 19..... und am 2. Januar 19..... fällige Zinsen
c) rückständige Zinsen
10. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)
11. Beteiligungen
darunter:			
an Kreditinstituten		DM	
12. Schiffe und Schiffsbauwerke
hierauf nach § 6 Abs. 2 des Schiffsbankgesetzes eingetragene Schiffshypotheken		DM	
13. Grundstücke und Gebäude
darunter:			
im Kreditgeschäft übernommen		DM	
14. Betriebs- und Geschäftsausstattung
15. Ausstehende Einlagen auf das Grundkapital
16. Eigene Aktien
Nennbetrag: DM			
17. Anteile an einer herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Gesellschaft
Nennbetrag: DM			
18. Sonstige Vermögensgegenstände
19. Rechnungsabgrenzungsposten			
a) Abgrenzung nach § 23 SchBG
b) sonstige
20. Bilanzverlust
		Summe der Aktiven
21. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthalten			
a) Forderungen an verbundene Unternehmen
b) Forderungen aus unter § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Krediten, soweit sie nicht unter a) vermerkt werden

Gewinn- und Verlustrechnung

Muster 2 (Kontoform)

der
für die Zeit vom bis

Aufwendungen

Erträge

	DM	DM		DM	DM
1. Zinsen für			1. Zinsen aus		
a) Schiffspfandbriefe	a) Schiffshypotheken
b) aufgenommene Darlehen	b) Ausleihungen gegen Kommunalbürgschaften
2. Andere Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen	2. Andere Zinsen und zinsähnliche Erträge
3. Einmalige Aufwendungen im Emissions- und Darlehensgeschäft	3. Einmalige Erträge aus dem Emissions- und Darlehensgeschäft
4. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft	4. Erträge aus Beteiligungen
5. Gehälter und Löhne	5. Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft
6. Soziale Abgaben	6. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen
7. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	7. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit sie nicht unter 5 auszuweisen sind
8. Sachaufwand für das Bankgeschäft	8. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil
9. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	9. Erträge aus Verlustübernahme
10. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen	10. Jahresfehlbetrag
11. Steuern					
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen			
b) sonstige			
12. Aufwendungen aus Verlustübernahme			
13. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil			
14. Sonstige Aufwendungen			
15. Auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- und eines Teilgewinnabführungsvertrages abgeführte Gewinne			
16. Jahresüberschuß			
Summe der Aufwendungen	Summe der Erträge

	DM	DM
1. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag
2. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr
3. Entnahmen aus offenen Rücklagen		
a) aus der gesetzlichen Rücklage
b) aus sonstigen Rücklagen nach § 7 SchBG
c) aus anderen Rücklagen
4. Einstellungen aus dem Jahresüberschuß in offene Rücklagen		
a) in die gesetzliche Rücklage
b) in sonstige Rücklagen nach § 7 SchBG
c) in andere Rücklagen
5. Bilanzgewinn/Bilanzverlust

Gewinn- und Verlustrechnung

der
für die Zeit vom bis

	DM	DM	DM
1. Zinsen aus			
a) Schiffshypotheken
b) Ausleihungen gegen Kommunalbürgschaften
2. Andere Zinsen und zinsähnliche Erträge
3. Einmalige Erträge aus dem Emissions- und Darlehensgeschäft
4. Erträge aus Beteiligungen
5. Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft
6. Zinsen für			
a) Schiffspfandbriefe
b) aufgenommene Darlehen
7. Andere Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen
8. Einmalige Aufwendungen im Emissions- und Darlehensgeschäft
9. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft
10. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen
11. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit sie nicht unter 5 auszuweisen sind
12. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil
13. Erträge aus Verlustübernahme
14. Gehälter und Löhne
15. Soziale Abgaben
16. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung
17. Sachaufwand für das Bankgeschäft
18. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung
19. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen
20. Steuern			
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen
b) sonstige
21. Aufwendungen aus Verlustübernahme
22. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil
23. Sonstige Aufwendungen
24. Auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- und eines Teilgewinnabführungsvertrags abgeführte Gewinne
25. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag
26. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr
27. Entnahmen aus offenen Rücklagen			
a) aus der gesetzlichen Rücklage
b) aus sonstigen Rücklagen nach § 7 SchBG
c) aus anderen Rücklagen
28. Einstellungen aus dem Jahresüberschuß in offene Rücklagen			
a) in die gesetzliche Rücklage
b) in sonstige Rücklagen nach § 7 SchBG
c) in andere Rücklagen
29. Bilanzgewinn/Bilanzverlust

**Erste Verordnung
zur Ergänzung der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Gesetzes
über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung**

Vom 16. Dezember 1968

Auf Grund des § 149 Abs. 6 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 321), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird nach Anhörung des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und mit Zustimmung der Bundesminister des Innern und der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu § 149 Abs. 6 AVAVG) vom 25. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 478) wird wie folgt ergänzt:

In § 1 Abs. 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Arbeitnehmern nach Abschnitt II des Gesetzes zur Anpassung und Gesundung des deutschen

Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete vom 15. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 365), nach § 15 der Richtlinien der Bundesregierung vom 12. Juli 1966 über die Gewährung von Beihilfen für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus, die von Maßnahmen im Sinne des Artikels 56 § 2 des Montanunionvertrages betroffen werden (Bundesanzeiger Nr. 132 vom 20. Juli 1966), oder nach entsprechenden landesrechtlichen Regelungen gewährt werden,“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 209 Abs. 2 AVAVG auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 19. Mai 1968 in Kraft.

Bonn, den 16. Dezember 1968

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Hans Katzer

Bundesgesetzblatt

Teil II

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 52, ausgegeben am 14. Dezember 1968		
10. 12. 68	Gesetz zu den Protokollen Nr. 2, 3 und 5 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten	1111
3. 12. 68	Bekanntmachung gemäß § 1 der Verordnung über die Erhebung von Anteilzoll im Veredelungsverkehr mit Griechenland in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 2 des Anteilzollgesetzes ..	1125
Nr. 53, ausgegeben am 19. Dezember 1968		
2. 12. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Fürsorgeabkommens vom 11. Dezember 1953 sowie des Zusatzprotokolls zu diesem Abkommen	1127
4. 12. 68	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung des Schiffsverkehrs an der deutsch-luxemburgischen Grenze	1128
11. 12. 68	Bekanntmachung der Neufassung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (Vorschriften Nr. 2 der Weltgesundheitsorganisation) in der für die Bundesrepublik Deutschland geltenden Fassung	1129

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
11. 12. 68 Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Eichordnung Bundesgesetzbl. III 7141-2-13	234 14. 12. 68	1. 1. 1969
29. 11. 68 Verordnung Nr. 27/68 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	234 14. 12. 68	20. 12. 68
12. 12. 68 Zweite Verordnung zur Änderung der Beihilfeverordnung Olsaaten	235 17. 12. 68	18. 12. 68

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
5. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1963/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	6. 12. 68	L 294/1
5. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1964/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	6. 12. 68	L 294/2
5. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1965/68 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	6. 12. 68	L 294/4
5. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1966/68 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehl, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	6. 12. 68	L 294/6
5. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1967/68 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	6. 12. 68	L 294/10
5. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1968/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	6. 12. 68	L 294/12
5. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1969/68 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	6. 12. 68	L 294/14
5. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1970/68 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	6. 12. 68	L 294/16
5. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1971/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	6. 12. 68	L 294/18
5. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1972/68 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	6. 12. 68	L 294/19
5. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1973/68 der Kommission zur Festsetzung der für bestimmte Milcherzeugnisse anzuwendenden Erstattungen	6. 12. 68	L 294/21
5. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1974/68 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung Nr. 473/67/EWG in bezug auf Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis	6. 12. 68	L 294/29
5. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1975/68 der Kommission über eine Ausschreibung zum Absatz von Butter aus Lagerhaltung durch die französische Interventionsstelle	6. 12. 68	L 294/24
5. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1976/68 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	6. 12. 68	L 294/25
5. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1977/68 der Kommission über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen an die Streitkräfte und ihnen gleichgestellte Einheiten	7. 12. 68	L 295/1
6. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1978/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	7. 12. 68	L 295/3
6. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1979/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	7. 12. 68	L 295/4
6. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1980/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	7. 12. 68	L 295/6

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
6. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1981/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	7. 12. 68	L 295/7
6. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1982/68 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	7. 12. 68	L 295/8
6. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1983/68 der Kommission zur Aufhebung der Zusatzbeträge für Erzeugnisse des Schweinefleischsektors	7. 12. 68	L 295/9
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 257 vom 19. 10. 1968)	7. 12. 68	L 295/12
9. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1984/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	10. 12. 68	L 296/1
9. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1985/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	10. 12. 68	L 296/2
9. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1986/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	10. 12. 68	L 296/4
9. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1987/68 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	10. 12. 68	L 296/5
9. 12. 68 Verordnung (EWG) Nr. 1988/68 der Kommission zur Herabsetzung des Betrages der Ausgleichsabgabe, die bei der Einfuhr von Sonnenblumenöl aus Bulgarien, Jugoslawien, Rumänien, Ungarn und der UdSSR zu erheben ist	10. 12. 68	L 296/6

EINBANDDECKEN für den Jahrgang 1967

Die Einbanddecken für den Jahrgang 1968 sind erst Anfang 1969 lieferbar.

Teil I: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Teil II: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

In diesem Betrag sind 5,5 % Mehrwertsteuer enthalten

Die Titelblätter und die zeitliche Übersicht für Teil I lagen der Nr. 7/68 und für Teil II der Nr. 4/68 bei.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

„BUNDESGESETZBLATT“ BONN · POSTFACH

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je 8,50 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,40 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe 0,80 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.

Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.